

Inhaltlicher Antrag

Initiator*innen: Jusos Leipzig (dort beschlossen am: 28.02.2026)

Titel: **Reform der studentischen
Krankenversicherung: Bildungsweg absichern,
Leistungsgerechtigkeit schaffen**

Die Landesdelegiertenkonferenz der Jusos Sachsen möge beschließen und weiterleiten:

Antragstext

1 Wir fordern, das System der Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende
2 grundlegend zu reformieren. Ziel ist die Abschaffung regressiver Belastungen und
3 die Beseitigung struktureller Hürden, die Studierende in übermäßige
4 Erwerbsarbeit drängen oder finanziell existenzbedrohend benachteiligen.

5 Wir fordern konkret:

6 1. Anpassung der Familienversicherung: Bildungsweg statt Altersgrenze
7 Die Altersgrenze in der gesetzlichen Familienversicherung (derzeit 25.
8 Lebensjahr) wird gestrichen. Maßgeblich für den Anspruch ist künftig der Status
9 als ordentlich Studierende*r für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich einer
10 Pufferzeit für das Erststudium (Bachelor und konsekutiver Master). Dies
11 verhindert die Bestrafung nicht-linearer Bildungsbiografien.

12 2. Einführung einer studentischen Gleitzone: Leistungsgerechtigkeit statt
13 „Beitrags-Fallbeil“
14 Der pauschale Beitrag zur studentischen Krankenversicherung (KVdS) wird durch
15 ein dynamisches Modell ersetzt:

- Lineare Gleitzone: Sobald die Familienversicherung endet, beginnt der

Beitrag mit einem niedrigen Einstiegssatz (z. B. 2 % des Einkommens) und wächst linear an (analog zum Midijob-Bereich).

- **Deckelung:** Ab einer definierten Einkommenshöhe (z. B. 1.200 €) wird der Beitrag auf dem Niveau der heutigen Pauschale gedeckelt, um Besserverdienende nicht schlechter zu stellen als im Status Quo.
- **Technische Umsetzung:** Der Beitrag wird unbürokratisch im Quellenabzugsverfahren vom Arbeitgeber einbehalten und abgeführt. Er bleibt wirtschaftlich eine Arbeitnehmerlast, um die Attraktivität von Werkstudierenden für Arbeitgeber zu erhalten

3. Außerordentliches Rückkehrrecht: Beseitigung der „Beihilfe-Falle“

Die Unwiderruflichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 8 SGB V) wird aufgehoben. Studierenden wird ein außerordentliches Rückkehrrecht in die gesetzliche studentische Krankenversicherung (KVdS) eingeräumt, sofern die Geschäftsgrundlage ihrer ursprünglichen Befreiung entfällt. Dies gilt insbesondere, wenn der Anspruch auf Beihilfe durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verloren geht oder signifikant gekürzt wird.

I. Die Ausgangslage: Ein System gegen die Leistungsträger von morgen

Das aktuelle System der studentischen Krankenversicherung stammt aus einer Zeit linearer Biografien. Heute sind Erwerbsarbeit und Studium für die Mehrheit untrennbar verbunden. Doch das Sozialrecht bestraft Leistung: Wer als Werkstudent die Minijob Grenze auch nur minimal überschreitet, verliert durch pauschale KV-Beiträge sofort ca. 150 € Nettoeinkommen. Wer als beihilfeberechtigtes Kind zu viel arbeitet, verliert den Schutz der Eltern und fällt in unbezahlbare private Tarife.

Die Folge ist eine ökonomisch unsinnige Drosselung der Arbeitszeit. Studierende arbeiten künstlich weniger, als sie könnten und wollten, nur um Versicherungsgrenzen nicht zu reißen. Das verlängert Studienzeiten und entzieht dem Arbeitsmarkt dringend benötigte Fachkräfte.

II. Die drei Säulen der Reform

Um diese Fehlanreize zu beseitigen, schlagen wir ein ineinandergreifendes Maßnahmenpaket vor:

1. Familienversicherung: Realität anerkennen

Die aktuelle Altersgrenze von 25 Jahren ignoriert Lebensrealitäten wie Freiwilligendienste oder längere Orientierungsphasen. Die Kopplung an den Bildungsweg (Erststudium) statt an das biologische Alter ist die einzig logische Konsequenz, um Studienabbrüche „auf den letzten Metern“ aus finanzieller Not zu verhindern.

2. Gleitzone: Leistung muss sich lohnen

Anstatt Geringverdiener mit dem vollen Pauschalbeitrag zu bestrafen, führen wir eine lineare Gleitzone ein. Durch einen sanften Einstieg (z. B. ab 2 %) lohnt sich jeder verdiente Euro. Dies beseitigt den „Netto-Einkommensknicke“ und macht moderate Arbeitsumfänge wieder attraktiv.

3. Rückkehrrecht: Einbahnstraße in die Solidarität

Privat versicherte Studierende (Beihilfe) riskieren aktuell bei Arbeitsaufnahme den Verlust ihres Beihilfeanspruchs und rutschen in teure Volltarife (200–400 €). Das geforderte außerordentliche Rückkehrrecht erlaubt ihnen den Wechsel in die solidarische studentische Versicherung (KVdS), sobald sie arbeiten. Dies ist kein „System-Hopping“, sondern eine fundamentale Statusentscheidung: Wer das Rückkehrrecht nutzt, wird reguläres Pflichtmitglied der GKV und verbleibt dort dauerhaft für das Studium. Ein taktischer Wechsel zurück in die PKV ist ausgeschlossen.

III. Das neue Sicherheitsnetz: Kalkulierbarkeit statt Kostenfalle

Die Reform schafft klare Verhältnisse auch für Zeiten ohne nennenswertes Einkommen:

- Für die Mehrheit (Eltern gesetzlich versichert): Dank der Abschaffung der Altersgrenze fallen diese Studierenden bei Jobverlust automatisch zurück in die kostenfreie Familienversicherung.
- Für die „Rückkehrer“ (Eltern privat versichert): Da ihre Eltern nicht in der GK sind, ist eine Familienversicherung systemisch ausgeschlossen. Sie verbleiben als reguläre Mitglieder in der KVdS.

Der Unterschied zum Status Quo: Statt starrer 150 € sinkt ihr Beitrag durch die neue Gleitzonen-Formel bei geringem Einkommen massiv ab. Zwar müssen sie diesen

(nun geringen) Beitrag selbst tragen, doch dies ist der legitime Preis für die gewonnene Sicherheit vor privaten Vollkostenbeiträgen. Das System wird berechenbar: Wer arbeitet, ist abgesichert, ohne sein finanzielles Überleben zu riskieren.

IV. Finanzierung: Investition statt Sanierung auf Kosten der Jüngsten

Einem häufigen Einwand – den potenziellen Mindereinnahmen der GKV durch die Gleitzone – setzen wir eine klare Haltung zur Generationengerechtigkeit entgegen. In einer alternden Gesellschaft ist es ein fatales Signal, das Solidarsystem ausgerechnet durch überproportionale Beiträge von Menschen in der Ausbildungsphase stützen zu wollen. Studierende sind in der Regel jung, gesund und keine Kostentreiber im Gesundheitssystem. Dass sie aktuell im unteren Einkommensbereich prozentual stärker belastet werden als Gutverdiener, ist keine legitime Finanzierungsquelle, sondern eine soziale Schieflage. Eine Entlastung dieser Gruppe ist kein „Geschenk“, sondern eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit. Jeder Euro, auf den die GKV bei unserer Reform durch Werkstudenten verzichtet, ist eine Investition in schnellere Studienabschlüsse und frühere Eintritte in voll sozialversicherungspflichtige Arbeit. Wir subventionieren Minijobs – es ist nur folgerichtig, auch den Übergang in substanzielle Erwerbsarbeit zu fördern, statt ihn zu Bestrafen.

V. Umsetzung: Digitalisierung statt Bürokratie

Die Einführung einer einkommensabhängigen Gleitzone erzeugt keinen relevanten bürokratischen Mehraufwand für Arbeitgeber.

- Etablierte Prozesse: Mit der Midijob-Regelung existiert bereits eine funktionierende Blaupause für gleitende Beiträge. Lohnabrechnungsprogramme (wie DATEV, SAP u.a.) führen diese Berechnungen längst vollautomatisch durch. Die „studentische Gleitzone“ ist technisch lediglich eine Anpassung der Berechnungsparameter in der Software, kein neuer Verwaltungsprozess.
- Automatisierung: Durch die Pflicht zur elektronischen Übermittlung (z. B. via SV- Meldeportal) entfällt händischer Rechenaufwand auch für Kleinbetriebe.
- Vorteil für Arbeitgeber: Der minimale einmalige Umstellungsaufwand wird durch den betriebswirtschaftlichen Nutzen überkompensiert: Arbeitgeber gewinnen flexiblere Werkstudenten, die ihre Schichten nicht mehr künstlich reduzieren müssen, weil das „Beitrags-Fallbeil“ abgeschafft ist.

Begründung

Erfolgt mündlich